Markt
Manching

Benutzungsordnung

für die Räume im Bürgerhaus

des Marktes Manching, Ursinusstr. 1

vom 22.10.2026

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Das Bürgerhaus des Marktes Manching ist eine öffentliche Einrichtung der Begegnung, Bildung, Integration, Beteiligung und des gesellschaftlichen Austauschs.

(2) Das Bürgerhaus steht für Veranstaltungen, Angebote und Projekte zur Verfügung, die dem Gemeinwohl, der Bildung, der Kultur, der Integration, der sozialen Unterstützung, der Bürgerbeteiligung oder dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen.

(3) Das Bürgerhaus dient insbesondere als:

- Begegnungsstätte für Bürgerinnen und Bürger,
- Einrichtung der Jugendarbeit,
- Standort der Volkshochschule,
- Standort des kommunalen Quartiersmanagements,
- Sozialbüro und Anlaufstelle für soziale Beratungs- und Unterstützungsangebote,
- Treffpunkt für Vereine, Initiativen und Selbsthilfegruppen,
- Ort der Integration, Teilhabe und des gesellschaftlichen Austauschs.

(4) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen auf kommunaler Ebene (Kommunalwahlen im Sinne des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG, insbesondere die Wahl des 1. Bürgermeisters, des Marktgemeinderates, des Landrates und des Kreistages) sowie im Zusammenhang mit Abstimmungen auf kommunaler Ebene (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß Art. 18a Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO) können die Räumlichkeiten des Bürgerhauses für Wahl- und Informationsveranstaltungen frühestens drei Monate vor dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstag nutzen. Die Vergabe erfolgt unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie der verfügbaren Kapazitäten.

Parteien und Wählergruppen können die Räumlichkeiten darüber hinaus für Veranstaltungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 nutzen, sofern die parteipolitische Eigenwerbung nicht im Vordergrund steht.

(5) Bildungs-, Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Gemeinwohlangebote können auch dann zugelassen werden, wenn zur Deckung von Aufwendungen, Materialkosten oder zur Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung Teilnahmebeiträge erhoben werden. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen oder Aufwandsentschädigungen begründet für sich allein keine gewerbliche Nutzung. Über die Einordnung im Einzelfall entscheidet der Markt Manching.

(6) Die Überlassung von Räumlichkeiten für private Feierlichkeiten, insbesondere Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Familienfeiern, Jubiläen oder vergleichbare private Veranstaltungen, ist ausgeschlossen.

§ 2

Räumlichkeiten

(1) Die Nutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung erstreckt sich ausschließlich auf die in den Anlagen dargestellten Räumlichkeiten und Bereiche des Bürgerhauses.

(2) Die im Bürgerhaus vorhandenen Veranstaltungs-, Seminar-, Besprechungs-, Beratungs- und Gemeinschaftsräume können im Rahmen der Zweckbestimmung des Bürgerhauses genutzt werden.

(3) Die Vergabe der Räume erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung, der Teilnehmerzahl, der vorhandenen Ausstattung sowie der betrieblichen Belange des Bürgerhauses.

Erdgeschoss Bürgerhaus	**Maximal zugelassene Personenanzahl**	**Erdgeschoss Jugendräume**	**Maximal zugelassene Personenanzahl**
Saal (Begegnungsraum)	80 Personen (Bestuhlung) / 180 Personen (stehend)		Ca. 30
Küche		Jugendraum 1	
Obergeschoss Bürgerhaus		Jugendraum 2	
Seminarraum 1			
Seminarraum 2			
Seminarraum 3			
Seminarraum 4			
Seminarraum 5 (Bewegungsraum)			
Teeküche			
Beratungsraum			

§ 3

Nutzerkreis

(1) Nutzungsberechtigt sind insbesondere:

• Vereine und Verbände,

• Bildungsträger,

• soziale Einrichtungen,

• Initiativen und Selbsthilfegruppen,

• öffentliche Stellen,

• politische Parteien und Wählergruppen,

• Privatpersonen im Rahmen gemeinwohlorientierter, sozialer, kultureller, bildungsbezogener oder bürgerschaftlicher Aktivitäten,

• sonstige Organisationen und Gruppen.

(2) Die Nutzung darf nicht gegen geltendes Recht oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht insbesondere nicht für Veranstaltungen, bei denen Inhalte im Sinne des Art. 21 Abs. 1a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zu erwarten sind.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine schriftliche oder elektronische Nutzungsanfrage beim Bürgerhaus des Marktes Manching einzureichen.

(2) Die Anfrage soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

• Antragsteller,

• verantwortliche Person,

• Art und Zweck der Veranstaltung,

• gewünschte Räumlichkeiten,

• Datum und Nutzungszeit,

• voraussichtliche Teilnehmerzahl,

• benötigte technische Ausstattung, besondere Anforderungen,

• Bewirtung

(3) Anfragen und Anträge zur Nutzung des Bürgerhauses sind ausschließlich an das Bürgerhaus des Marktes Manching zu richten.

(4) Die Entscheidung über die Vergabe der Räumlichkeiten obliegt dem Markt Manching. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich durch die Leitung des Bürgerhauses oder durch von ihr beauftragte Mitarbeitende. In besonderen Fällen entscheidet der Erste Bürgermeister.

(5) Die Überlassung erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten oder bestimmten Nutzungszeiten besteht nicht.

§ 5

Dauernutzungen

(1) Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen können gesonderte Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

(2) Nutzungszeiten, Zugangsberechtigungen sowie weitere Rahmenbedingungen werden im Einzelfall zwischen dem Markt Manching und dem jeweiligen Nutzer abgestimmt.

§ 6

Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzer haben die überlassenen Räume, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

(2) Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

(3) Die Nutzer haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Veranstaltung Sorge zu tragen.

(4) Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

(5) Die genutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten.

§ 7

Schlüssel und Transponder

(1) Schlüssel und Transponder können für die Dauer einer genehmigten Nutzung überlassen werden.

(2) Sie sind sorgfältig aufzubewahren und nach Beendigung der Nutzung unverzüglich zurückzugeben.

(3) Verlust oder Beschädigungen sind dem Markt Manching unverzüglich mitzuteilen.

(4) Entstehende Kosten können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch den 1. Bürgermeister sowie die Leitung des Bürgerhauses oder die von ihnen beauftragten Personen ausgeübt.

(2) Den Anweisungen der hausrechtsausübenden Personen ist Folge zu leisten.

(3) Nutzer, Besucher oder Veranstalter können bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen der hausrechtsausübenden Personen von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 WLAN

(1) Soweit im Bürgerhaus ein WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Nutzung über BayernWLAN oder einen vergleichbaren Anbieter.

(2) Für die Nutzung gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Anbieters.

§ 10

Haftung

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher verursacht werden.

(2) Schäden sind dem Markt Manching unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Markt Manching haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Nutzer stellt den Markt Manching von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf Schäden zurückzuführen sind, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten durch den Nutzer, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher entstanden sind.

§ 11

Nutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten können Nutzungsentgelte erhoben werden.

(2) Die Höhe der Nutzungsentgelte sowie mögliche Befreiungen oder Ermäßigungen werden durch den Markt Manching festgelegt.

(3) Die Einzelheiten werden in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 12

Hausordnung und ergänzende Regelungen

(1) Veranstaltungen des Marktes Manching und seiner Einrichtungen haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen.

(2) Der Markt Manching kann ergänzende Hausordnungen, Sicherheitsvorgaben und organisatorische Regelungen erlassen.

(3) Der Markt Manching kann eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund widerrufen.

(4) Nutzer können bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) In begründeten Einzelfällen kann der Markt Manching Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

(2) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus des Marktes Manching vom 29.11.2018 außer Kraft.

Manching, 09.11.2026

Klaus Neumayr
1. Bürgermeister

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Benutzungsordnung:

- Grundriss Erdgeschoss
- Grundriss Obergeschoss